

Bekanntmachung,

betreffend

Veräußerungs- und Verarbeitungs- und Verwendungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorkaufsereignisse**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 608), angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besetzt, schädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgezeichneten Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgezeichneten Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungemäschten, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammgug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirterei,
- c) Zidels-, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Im Nachstehenden kurz „Spinnstoffe“ genannt.

Im Nachstehenden kurz „Tierhaare“ genannt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegsvollbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Heidemannstr. 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Über jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegsvollbedarfs-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Heidemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegsvollbedarfs-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegsvollbedarfs-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des

Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Heidemannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Entleerung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Über den Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammenziehung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichs-Schiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. G., des Kriegs-Wollach-, Kriegs-Deden- oder Kriegs-Wirt- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Web-

stoffmelbeam (Wollbebarfs-Prüfungsfalle) mit Genehmigungsberechtigt versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegheftes behält das Wollstoffmelbeam (Wollbebarfs-Prüfungsfalle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5.

Bestimmungen für die deutsche Schafschur und das Wollgefälle bei den Verbereten (auch von ausländischen Schafstellen).

Auf die Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den Verbereten (auch von ausländischen Schafstellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur Nr. W. I. 3808/8. 15. K. R. A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegheft (§ 8), zu erbringen.

§ 6.

Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Be-

kanntmachung vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rüdenwäschchen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammgängen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von AAAA bis einschließlich E I müssen zu der von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeleitet sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Belegmarnen für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner, als auch Zuteilungen der Kammtoll-Kriegsgesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes G. V., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rüdenwäschchen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammgängen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheits-

graden von E II und geringer dürfen nur zur Ausfuhr der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8.

Beleghefte.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 8) und Beleghefte (§ 4) sind bei dem Wollstoffmelbeam der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hebemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutscher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hebemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Preussisches Kriegsministerium

gez.: von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Sächsisches Kriegsministerium

gez.: von Wilsdorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Bayerisches Kriegsministerium

gez.: von Kressenrein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Württemberg. Kriegsministerium

gez.: von Warchalek.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. I. 1582/7. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915 aufgehoben wird.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Börsen- und Handelsteil

Dividendenausfichten

Der Berliner Expeditions-Berein Akt.-Ges. wird auch für das Geschäftsjahr 1915 eine Dividende nicht zur Ausschüttung bringen.

Bei den Norddeutschen Eiswerken Akt.-Ges. in Berlin kann für das Geschäftsjahr 1915 eine Dividende von 3-4 Proz. ausgeschüttet werden.

Die Waggon- und Maschinenfabrik Akt.-Ges. vorm. Busch in Rauten schlägt die Verteilung einer Dividende von 22 1/2 (i. R. 20) Proz. auf die Vorkursaktion und von 17 1/2 (i. R. 15) Proz. auf die Stammaktion vor.

Dividendenaussichten österreichischer Banken. Unter dem durch die jetzigen Verhältnisse gebotenen besonders großen Vorbehalt werden in Wien die Dividenden für 1915 folgenden Ausschüttungsschemata gemäß vorgeschlagen: (wie für 1914) 6 1/2 Proz. für 1913 10 1/2 Proz., Bodencreditanstalt etwa 20 Proz. (17 und 20), Länderbank 6 Proz. (4 und 7 1/2), Bankverein 6-7 Proz. (5 und 8), Niederösterreichische Escomptogesellschaft 10 1/2 Proz. (wie für 1914 und 1913), Anglobank 8 1/2 Proz. (6 1/2 und 9 1/2), Unionbank 6-7 Proz. (5 und 6 1/2), Merx 6-7 Proz. (5 und 6), Verkehrsbank 6 1/2 Proz. (5 und 7 1/2), Lombard- und Escomptobank 5 Proz. (4 und 6 1/2), Böhmische Escomptobank 10 Proz. (wie für 1914 und 1913).

Die Gewerkschaft der Eisenhüttenwerke „Unter Bräu“ bereitet für das letzte Viertel 1915 eine Ausschüttung von wieder 200 Mk. pro Akt. in Bar und außerdem eine Sonderauschüttung von 150 Mk. pro Akt. vor.

Abtrennung von Dividendenanteilen

Es sind zu nennen: Schloßbrauerei Schönbe. 6 Proz. Div., Bohum. Victoria-Brauerei 6 Proz. Div., Müllerdorf. Doedel-Brauerei 8 Proz. Div., Wien. Bierbrauerei Süssner 8 1/2 Proz. Div., Deutsche Eisenh.-Eisenwerk-Ges. 8 Proz. Div., Gleitschleifh.-Münchener 8 1/2 Proz. Div., Gerbrand-Waggonfabrik 10 Proz. Div., Reichm. Weberei Geran 0 Proz. Div., Rhein. Schudert-Gesellschaft 5 Proz. Div., Wiener. Sighausmann

6 Proz. Div., Halle'sche Mt.-Brauerei St.-Akt. 0 Proz. Div., do. Berg-Mt. 5 Proz. Div., Sanjeet. Plantagen-Ges. Guatemala-Dampung 4 Proz. Div., Zschibler ab 4. Januar 1916.

Börsenstimmungsstil

Berlin, 31. Dez. Der freie Börsemerser für den 31. Dez. ist mit ziemlich lebhaftem Geschäft, und die Stimmung erwies sich im allgemeinen als recht freundlich. Für deutsche Anleihen, besonders 5prozente, machte sich gute Nachfrage bemerkbar. Von Konventionen waren Wismar-Häute und 3 1/2 Proz. begehrt. Kanada lagen fest auf New York. Ausländische Renten steigend, insbesondere holländische und österreichische. Rubelnoten unbeeinträchtigt. Gelbfärbung wenig verändert.

Getreidebericht

Berlin, 31. Dezember. Am Produktienmarkt war das Geschäft leblos. Abschlüsse wurden nur in sehr geringer Anzahl gemacht. Die Preise für Futtermittel blieben unbeeinträchtigt. Einiges Roggen herrschte für Weizenmehl. Futtermittelwaren waren trotz des milden Wetters knapp. Weizen: Kräfte. Der Getreidemarkt blieb ohne Notiz.

Das Höchstpreisgesetz für Kartoffelabrikate. Die Zoodenkerhoffel-Berwertungs-Gesellschaft m. b. H. teilt mit: Infolge zahlreicher Anfragen wird erneut darauf hingewiesen, daß das Höchstpreisgesetz vom 16. September 1915 auch die ausländischen Erzeugnisse der Kartoffelmüllerei und Kartoffelstärkefabrikation umfaßt.

W. Die Bremer Einoleumwerke Delmenhorst (Schliffelmarkt) in Delmenhorst, die Deutschen Einoleumwerke Boms, Aktien-Gesellschaft in Delmenhorst, die Deutschen Einoleumwerke Rißdorf Aktien-Gesellschaft in Neuland, die Germania-Einoleumwerke Aktien-Gesellschaft in Westphalen und die Einoleumfabrik Margimilanden in Margimilanden haben beschlossen, die von ihnen seit August 1915 festgesetzte Konvention zunächst bis zum 30. Juni 1916 zu verlängern mit der Maßgabe, daß sie mit einer vierwöchigen Frist zu einem früheren Termin geändert werden kann.

Compensationsungen. Das Budapest. Amtsbüro veröffentlicht eine Bekanntmachung des Finanzministers, wonach die am 1. Januar und 1. Juli fälligen Renteine der 4 1/2 Proz. Kronrente während der Kriegsdauer in Ungarn und Österreich in Kronenwährung mit Ausschluß von Goldminen eingelöst werden. Der Einlösungssatz beträgt bis auf weiteres für je einen Goldgulden 233 Kronen. Der Einlösungssatz für Deutschland für Renteine der österreichischen Bundesbahnanleihe wurde bis auf weiteres von 98,80 auf 99,25 Mark erhöht.

Januarprämien für Kriegszwecke. Das Budapest. Amtsbüro veröffentlicht eine Regierungsverordnung, der zufolge Kriegsmaschinen, elektrische Maschinen und elektrische Vorrichtungen bedarfs Januarprämien für Kriegszwecke bis zum 15. Januar 1916 anmelden sind, ferner eine Regierungsverordnung über die Anmeldepflicht betreffend die Vorräte von Baumwolle.

Marktberichte

Chicago, 30. Dezember. Infolge der großen Zufuhren im Nordwesten und im Zusammenhang mit umfangreicheren Liquidationen für den Dezembertermin setzte der Weizenmarkt in matter Haltung ein. Die Tendenz wurde dann im weiteren Verlauf auf die großen Verladungen und die Festigkeit der nordwestlichen Märkte etwas fester, doch trat bald wieder eine Ermüdung ein, da aus Argentinien günstige Berichte über den Getreidemarkt eintrafen. Als in der letzten Stunde teilweise Deckungen und vereinzelte Käufe seitens des Auslandes stattfanden, war der Schluß erhold und 1 1/2 c. niedriger bis 1/2 c. höher.

Da die Nachfrage für größere Ware nicht den Erwartungen entspricht, schritt der Weizenmarkt in lebhafter Haltung im weiteren Verlauf konnte sich die Tendenz aber erholen, da von den Auslandsmärkten günstige Berichte bekannt wurden und das Wetter ungnädiger sich gestaltet hat. Reimella war die Stimmung imolge beengter Lager der Amerikaner wieder leicht abgemildert, doch wogte sich der Schlußbericht unter Deckungen in fester Haltung. Die Notierungen waren 1/2 bis 1/2 c. höher als gestern.